



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B  
- im Hause -

nachrichtlich:  
Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL

INTERNET

DATUM Berlin, 28. Februar 2008

AZ D II 2 - 220 254/2

D II 2 - 220 210 - 1/9

BETREFF **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)**

- HIER a) Maßnahmen zur Gewinnung von Schreibkräften für Tätigkeiten außerhalb des Schreib- und Fernschreibdienstes;  
b) Auswirkungen der Anpassung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost zum 1. Januar 2008 auf persönliche Besitzstandszulagen

BEZUG Mein Rundschreiben vom 24. Oktober 2005, Az.: D II 2 - 220 210 - 1/9

### **a) Maßnahmen zur Gewinnung von Schreibkräften für Tätigkeiten außerhalb des Schreib- und Fernschreibdienstes**

Um Schwierigkeiten bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal aus dem Bereich der Schreibkräfte für die Übernahme von Tätigkeiten außerhalb des Schreib- und Fernschreibdienstes entgegenzuwirken, bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass in den nachstehend beschriebenen Fällen künftig nach folgenden Maßgaben verfahren wird:

Soweit sich durch den Wegfall der Besitzstandszulage, die ab dem 1. Oktober 2005 anstelle der Bewährungszulage für Schreibkräfte gezahlt wurde (vgl. mein Rundschreiben



D II 2 - 220 210 – 1/9 vom 24. Oktober 2005), beim Wechsel einer Schreibkraft in eine gleich- oder höherwertige Tätigkeit außerhalb des Schreib- und Fernschreibdienstes das monatliche Bruttoentgelt verringert, kann eine übertarifliche persönliche Besitzstandszulage bis zur Höhe der bisherigen Besitzstandszulage für die Bewährungszulage gezahlt werden.

Die Höhe dieser Zulage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Tätigkeit maßgeblichen neuen Tabellenentgelt (ggf. zuzüglich des Garantiebetrags) gemäß § 17 Abs. 4 TVöD und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich der bislang als Besitzstandszulage gezahlten Bewährungszulage.

Allgemeine Entgeltanpassungen und sonstige Entgelterhöhungen (Stufenaufstiege, Höhergruppierungen usw.) sind auf die übertariflich gezahlte persönliche Besitzstandszulage in voller Höhe anzurechnen. Entgeltsteigerungen wegen der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TVöD sind für die Dauer der Übertragung ebenfalls auf die übertariflich gezahlte persönliche Besitzstandszulage anzurechnen.

### **Beispiel:**

Einer in Entgeltgruppe 5 TVöD (VerGr. VII BAT) eingruppierten Schreibkraft wird ab dem 1.3.2008 die Tätigkeit einer Bürosachbearbeiterin der Entgeltgruppe 6 TVöD (VerGr. VI b BAT) übertragen.

Das Tabellenentgelt der Beschäftigten in der Stufe 4 der Entgeltgruppe 5 beträgt 2.065 €brutto. Daneben wird ihr eine monatliche Besitzstandszulage anstelle der Bewährungszulage für Schreibkräfte i.H.v. 112,25 €brutto gezahlt. Das bisherige monatliche Gesamtentgelt aus Tabellenentgelt und Besitzstandszulage beträgt somit 2.177,25 €brutto.

Ausgehend von ihrem bisherigen Tabellenentgelt von 2.065 €brutto erhält sie in der neuen Funktion in der Entgeltgruppe 6 TVöD ein Tabellenentgelt der Stufe 4, also 2.155 €brutto. Damit ergibt sich eine Differenz zwischen ihrem neuen Tabellenentgelt zu ihrem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich der Besitzstandszulage in Höhe von 22,25 €brutto monatlich. Diesen Differenzbetrag kann sie nach Maßgabe dieses Rundschreibens als neue persönliche Besitzstandszulage erhalten. Steigt die Beschäftigte im Anschluss in der Entgeltgruppe 6 in die Stufe 5 auf (§ 16 Abs. 4 TVöD), so erhält sie – durch Verrechnung der Zulage mit der Entgelterhöhung – das Tabellenentgelt der Stufe 5 i.H.v. 2.220 €monatlich.



Die übertariflichen Maßnahmen sind jederzeit widerruflich und begründen für die Beschäftigten keinen Vertrauensschutz; sie sind längstens bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung befristet. Den betroffenen Beschäftigten ist dies sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahmen schriftlich mitzuteilen.

**b) Auswirkungen der Anpassung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost zum 1. Januar 2008 auf persönliche Besitzstandszulagen**

Klarstellend weise ich darauf hin, dass die Anpassung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost zum 1. Januar 2008 nicht zu einem Abschmelzen von persönlichen Besitzstandszulagen führt. Dabei ist unerheblich, ob deren Zahlung auf tariflicher Grundlage (z. B. Entgeltsicherung nach TV UmBw oder UmzugsTV) oder über- bzw. außertariflich erfolgt (z. B. persönliche Besitzstandszulage anstelle der bisherigen Funktions- und Leistungszulage für Angestellte im Schreibdienst [vgl. mein Rundschreiben D II 2 – 220 210 / 643 vom 10. Oktober 2005 unter Ziffer 2.2.1.1.3] oder persönliche Besitzstandszulage anstelle der Bewährungszulage für Angestellte im Schreibdienst beim Wechsel einer Schreibkraft in den Vorzimmerdienst [vgl. mein Rundschreiben D II 2 – 220 254/2 u. D II 2 – 220 210 - 1/9 vom 18. Dezember 2006]). Die Anpassung des Bemessungssatzes Ost an das Westniveau gilt somit auch für persönliche Besitzstandszulagen (vgl. mein Rundschreiben D II 2 – 220 210 – 2/15 vom 8. Oktober 2007).

Für die vorgenannten übertariflichen Maßnahmen können zusätzliche Mittel nicht bereitgestellt werden. Ein entsprechender Mehrbedarf ist im jeweiligen Einzelplan zu erwirtschaften.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Bredendiek